Planzeichenerklärung

P r ä a m b e l

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat, aufgrund
-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) und
-der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung des Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Erndtebrück "Ortsmitte" in der vorliegenden Form in seiner Sitzung am 12.12.2007 als Satzung beschlossen:

Geltungsbereich der 3. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück “Ortsmitte”

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 Bau NVO

WA | MI — Überbaubare Grundstücksfläche

Gemischt genutzte Verkehrsfläche

Private Grünfläche — Private Grünfläche

Folgende Festsetzungen wurden nicht verändert:

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbs-stellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Ein-richtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt

Nicht zulässig ist die Ausnahme Tankstellen.

MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.
Nicht zulässig sind Tankstellen.

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 20 BauNVO

o — offene Bauweise

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

TH<6,50m talseitig — talseitige Traufhöhe maximal 6,5 m
Bezugspunkt ist die jeweils im Mittel gemessene natürliche Geländeoberfläche talseitig.

Mülltonnenstellplatz

Erndtebrück, den 20.12.2007

Der Bürgermeister

Gez. Völkel *(Siegel)*

(Völkel)